

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2024

der

Wir für Zukunft eG

Strategie- & Politikberatung - Demokratieförderung

Schönhauser Allee 163

10435 Berlin



Schürmann, Schürmann & Schürmann
Steuerberatung GmbH

Monbijouplatz 10
10178 Berlin

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Wir für Zukunft eG

Seite 1

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma:	Wir für Zukunft eG
Rechtsform:	e.G.
Gründung am:	16.01.2020
Sitz:	Berlin
Anschrift:	Schönhauser Allee 163 10435 Berlin
Name laut Registergericht:	Wir für Zukunft eG
Registereintrag:	Genossenschaftsregister
Registergericht:	Berlin (Charlottenburg)
Register-Nr.:	935
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 16.12.2024
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Strategie- & Politikberatung - Demokratieförderung
Vorstand:	Samuel Brielmaier

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Wir für Zukunft eG

Seite 2

BILANZ zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

PASSIVA

		Geschäfts- jahr EUR	Vorjahr EUR			Geschäfts- jahr EUR	Vorjahr EUR
	EUR				EUR		
A. Umlaufvermögen				A. Eigenkapital			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				I. Geschäftsguthaben			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.535,05		150,00	1. der verbleibenden Mitglieder	311.600,00	126.100,00	
2. sonstige Vermögensgegenstände	33.293,21		25.704,13	II. Kapitalrücklage	164.900,00	116.900,00	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 5.000,00 (EUR 0,00)		36.828,26		III. Ergebnismrücklagen			
				1. gesetzliche Rücklage	1.100,00	1.100,00	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		247.724,15	164.914,02	IV. Verlustvortrag	65.103,34	16.398,75	
				V. Jahresfehlbetrag	142.650,28	48.704,59	
Summe Umlaufvermögen		284.552,41	190.768,15	Summe Eigenkapital	269.846,38	178.996,66	
Übertrag	284.552,41	190.768,15		Übertrag	269.846,38	178.996,66	

Monbijouplatz 10
10178 Berlin

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Wir für Zukunft eG

BILANZ zum 31. Dezember 2024

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	Geschäfts- jahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäfts- jahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		284.552,41	190.768,15	Übertrag		272.643,54	184.411,62
					11.908,87		6.356,53
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.528,65 (EUR 3.630,36)		11.908,87	
		<u>284.552,41</u>	<u>190.768,15</u>			<u>284.552,41</u>	<u>190.768,15</u>

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Wir für Zukunft eG

Seite 5

Angaben unter der BILANZ

Angaben unter der Bilanz

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Wir für Zukunft eG

Firmensitz laut Registergericht: Berlin

Registereintrag: Genossenschaftsregister

Registergericht: Berlin (Charlottenburg)

Register-Nr.: 935

Zahlen der Genossenschaftsmitglieder

Die Anzahl der Genossenschaftsmitglieder hat sich während des Geschäftsjahres wie folgt verändert:

Genossenschaftsmitglieder	Zahl
Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder	8
Während des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder	0
Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres	28

Angaben zum zuständigen Prüfungsverband

Zuständiger Prüfungsverband der Genossenschaft ist:

Name des Prüfungsverbandes: DEGP-Deutsch-Europäischer Genossenschafts- und Prüfungsverband e.V

Anschrift des Prüfungsverbandes: Brauereistraße 13 06847 Dessau-Roßlau

Unterschrift der Geschäftsführung

25. Juni 2026

Ort, Datum

Signiert von:

A65F5D35B74C48E...
Unterschrift

Kontennachweis zur BILANZ zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1400	Forderungen aus L+L		3.535,05	150,00
	sonstige Vermögensgegenstände			
1360	Geldtransit	6.744,37		13.902,91
1360	Verrechnung Stripe	0,00		2.177,90
1361	Stripe-Verrechnung	1.230,39		0,00
1501	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)	28,00		0,00
1507	Forderungen gegen sonstige Ges.er, b1J	0,00		28,12
1527	Kautionen (größer 1 J)	5.000,00		0,00
1540	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	5.114,00		0,00
1549	Körperschaftsteuerrückforderung	15.175,46		9.527,00
1590	Durchlaufende Posten	0,00		28,00
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	0,99		0,00
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>0,00</u>	33.293,21	40,20
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 5.000,00 (EUR 0,00)			
1527	Kautionen (größer 1 J)			
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1200	Bank	247.156,88		162.472,50
1210	Paypal	<u>567,27</u>	247.724,15	2.441,52
			<u>284.552,41</u>	<u>190.768,15</u>

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Wir für Zukunft eG

Kontennachweis zur BILANZ zum 31. Dezember 2024

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	der verbleibenden Mitglieder			
810	Geschäftsguthaben verbleib. Mitglieder	311.600,00		1.100,00
810	Geschäftsguthaben Fr. Thurnhofer	0,00		100,00
810	Geschäftsguthaben Hr. Veldhoen	0,00		100,00
810	Geschäftsguthaben Fr. Wieland	0,00		100,00
810	Geschäftsguthaben Forseo GmbH	0,00		5.100,00
810	Geschäftsguthaben Fr. Henke	0,00		100,00
810	Geschäftsguthaben Hr. Brielmaier	0,00		100,00
810	Geschäftsguthaben Hr. Schwarz	0,00		10.100,00
810	Geschäftsguthaben Hr. Baaske	0,00		15.100,00
810	Geschäftsguthaben Fr. Schiwietz	0,00		100,00
810	Geschäftsguthaben Fr. Bisanz	0,00		100,00
810	Geschäftsguthaben Hr. Detzner	0,00		500,00
810	Geschäftsguthaben MCS Ventures GmbH	0,00		5.000,00
810	Geschäftsguthaben Hr. Gillrath	0,00		5.000,00
810	Geschäftsguthaben Anton Hierber	0,00		5.000,00
810	Geschäftsguthaben Dr. Andrea Viegener	0,00		5.000,00
810	Geschäftsguthaben Tio Holdings GmbH	0,00		5.000,00
810	Geschäftsguthaben Hr. Viehof	0,00		62.500,00
810	Geschäftsguthaben Claudia Garuti	0,00		5.000,00
810	Geschäftsguthaben Linvestor Beteiligung	0,00	311.600,00	1.000,00
	Kapitalrücklage			
841	Kapitalrücklage/Anteile ü. Nennbetrag		164.900,00	116.900,00
	gesetzliche Rücklage			
846	Gesetzliche Rücklage		1.100,00	1.100,00
	Verlustvortrag			
868	Verlustvortrag vor Verwendung		65.103,34	16.398,75
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		142.650,28	48.704,59
	Steuerrückstellungen			
963	Körperschaftsteuerrückstellung		202,84-	202,84-
Übertrag			269.643,54	178.793,82

Kontennachweis zur BILANZ zum 31. Dezember 2024

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			269.643,54	178.793,82
	sonstige Rückstellungen			
970	Sonstige Rückstellungen	0,00		3.117,80
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>3.000,00</u>	3.000,00	2.500,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	4.751,13		2.548,10
1651	Verbindl. aus L+L gg. Gesellsch. b. 1J	178,07		178,07
1659	Gegenkonto bei Aufteilung Kreditoren	<u>2.548,98-</u>	2.380,22	0,00
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.380,22 (EUR 2.726,17)			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
1651	Verbindl. aus L+L gg. Gesellsch. b. 1J			
1659	Gegenkonto bei Aufteilung Kreditoren			
	sonstige Verbindlichkeiten			
1591	Durchlaufende Posten	0,00		1.335,00
1730	Kreditkartenabrechnung	267,19		1.952,12
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	<u>8.354,02</u>		<u>0,00</u>
		8.621,21		3.287,12
1785	Umsatzsteuer nach § 13b UStG	0,00		343,24
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	<u>907,44</u>		<u>0,00</u>
		907,44		343,24
			9.528,65	3.630,36
	davon aus Steuern EUR 9.261,46 (EUR 343,24)			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1785	Umsatzsteuer nach § 13b UStG			
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
Übertrag			<u>284.552,41</u>	<u>190.768,15</u>

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Wir für Zukunft eG

Kontennachweis zur BILANZ zum 31. Dezember 2024

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			284.552,41	190.768,15
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.528,65 (EUR 3.630,36)			
1591	Durchlaufende Posten			
1730	Kreditkartenabrechnung			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1785	Umsatzsteuer nach § 13b UStG			
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
			<u>284.552,41</u>	<u>190.768,15</u>

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Wir für Zukunft eG

Seite 10

GEWINN- UND VERLUSTRECHUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	7.363,51	4.226,53
2. Gesamtleistung	7.363,51	4.226,53
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge	83.595,58	65.158,06
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 0,00 (EUR 0,04)		
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	81.487,20	18.071,47
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	21.161,70	4.588,25
	102.648,90	22.659,72
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	34.431,25	3.600,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	2.791,82	150,00
c) Reparaturen und Instandhaltungen	0,00	992,33
d) Werbe- und Reisekosten	27.658,15	16.602,92
e) verschiedene betriebliche Kosten	75.942,98	48.912,24
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	719,43	152,71
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 195,90 (EUR 2,71)		
	141.543,63	70.410,20
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30,00	0,00
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	10.553,16-	25.019,26
8. Ergebnis nach Steuern	142.650,28-	48.704,59-
9. Jahresfehlbetrag	142.650,28	48.704,59

Kontennachweis zur GEWINN- UND VERLUSTRECHUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
8195	Erlöse Kleinunternehmer § 19 (1) UStG	7.238,83		4.226,53
8570	Provision, sonstige Erträge	<u>124,68</u>	7.363,51	0,00
übrige sonstige betriebliche Erträge				
2520	Periodenfremde Erträge	49,15-		0,00
2660	Erträge aus der Währungsumrechnung	0,00		0,04
2709	Sonstige Erträge unregelmäßig	55,42		0,00
8600	Sonst. Erlöse betr. u. regelmäßig	83.589,31		0,00
8603	Sonstige betriebliche Erträge	0,00		56.215,02
8603	Erträge aus Fördervereinbarungen	<u>0,00</u>	83.595,58	8.943,00
davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 0,00 (EUR 0,04)				
2660	Erträge aus der Währungsumrechnung			
Löhne und Gehälter				
4120	Gehälter	62.600,00		11.706,67
4190	Aushilfslöhne	18.516,87		0,00
4194	Pauschale Steuer für Minijobber	370,33		124,80
4195	Löhne für Minijobs	<u>0,00</u>	81.487,20	6.240,00
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	19.891,16		3.412,39
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	0,00		258,58
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	1.270,54		0,00
4144	Soziale Abgaben für Minijobber	<u>0,00</u>	21.161,70	917,28
Raumkosten				
4201	Technikmiete	1.501,25		0,00
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	<u>32.930,00</u>	34.431,25	3.600,00
Versicherungen, Beiträge und Abgaben				
4360	Versicherungen	1.532,60		0,00
4380	Beiträge	<u>1.259,22</u>	2.791,82	150,00
Reparaturen und Instandhaltungen				
4806	Wartungskosten für Hard- und Software		0,00	992,33
Übertrag			<u>48.912,88-</u>	<u>41.982,54</u>

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Wir für Zukunft eG

Kontennachweis zur GEWINN- UND VERLUSTRECHUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			48.912,88-	41.982,54
	Werbe- und Reisekosten			
4600	Werbekosten	23.114,13		2.094,77
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	169,00		0,00
4640	Kosten für Öffentlichkeitsarbeit	0,00		12.098,30
4650	Bewirtungskosten	60,00		0,00
4653	Aufmerksamkeiten	0,00		143,65
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	0,00		1.525,85
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	2.826,90		0,00
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	189,57		15,00
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	1.298,55	27.658,15	725,35
	verschiedene betriebliche Kosten			
2176	Nicht abziehbare Vorsteuer 19%	0,00		343,24
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	862,20		398,27
4907		192,39		0,00
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	52.439,97		0,00
4910	Porto	637,86		0,00
4920	Telefon	0,00		554,50
4925	Internetkosten	0,00		1.784,87
4930	Bürobedarf	2.282,85		62,69
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	0,00		19,00
4945	Fortbildungskosten	610,00		2.448,35
4950	Rechts- und Beratungskosten	0,00		4.944,50
4950	Beratungskosten	0,00		25.410,00
4955	Buchführungskosten	2.452,83		6.528,65
4956	Lohnabrechnungskosten	0,00		992,47
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	3.000,00		2.640,97
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	6.741,03		36,01
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	5.510,96		1.971,82
4970	Gebühren Stripe	0,00		652,56
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	300,00		124,34
4985	Werkzeuge und Kleingeräte	912,89	75.942,98	0,00
Übertrag			152.514,01-	23.532,62-

Kontennachweis zur GEWINN- UND VERLUSTRECHUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			152.514,01-	23.532,62-
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen			
2020	Periodenfremde Aufwendungen	483,33		150,00
2150	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	195,90		2,71
2309	Sonstige Aufwendungen unregelmäßig	<u>40,20</u>	719,43	0,00
	davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 195,90 (EUR 2,71)			
2150	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen			
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
2658	Zinserträge § 233a AO, Anlage GK KSt, stf		30,00	0,00
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
2200	Körperschaftsteuer	0,00		10.709,00
2203	Körperschaftsteuer für Vorjahre	0,00		1.844,00
2204	Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	10.003,00-		0,00
2208	Solidaritätszuschlag	0,00		588,98
2209	Solidaritätszuschlag für Vorjahre	0,00		101,42-
2210	Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	550,16-		0,00
2281	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	0,00		1.750,70
4320	Gewerbesteuer	<u>0,00</u>	10.553,16-	10.228,00
	Jahresfehlbetrag		<u>142.650,28</u>	<u>48.704,59</u>

BESCHEINIGUNG

Bescheinigung über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Wir für Zukunft eG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, 17.06.2026



Schürmann, Schürmann & Schürmann
Steuerberatung GmbH

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Diese „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für alle Verträge zwischen der Schürmann, Schürmann & Schürmann Steuerberatung GmbH (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtige zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine Handakte genommen wird.
- (5) Der Auftraggeber gestattet es dem Steuerberater, das Mandat durch Sachbearbeiter auch außerhalb der Räume des Steuerberaters (Homeoffice) zu bearbeiten. Der Steuerberater hat dabei die berufsrechtlichen Vorgaben zur Verschwiegenheit und die Regelungen zum Datenschutz zu beachten.
- (6) Der Steuerberater darf Honorarforderungen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers in Textform an außenstehende Dritte (z. B. Inkassobüros) abtreten oder übertragen; eine Abtretung oder Übertragung an eine zur uneingeschränkten Hilfe in Steuersachen befugte Person oder Vereinigung ist auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zulässig (§ 64 Abs. 2 S. 1 StBerG).

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers.
- (2) Der Steuerberater ist ein Unternehmen der E1 Au. Der Auftraggeber willigt im Sinne des § 62a Abs. 5 StBerG ein, dass der Steuerberater zur Erfüllung des Vertrags Dienstleistungen von Unternehmen einholen darf, mit denen der Steuerberater in der Gruppe verbunden ist. Der Steuerberater hat dabei die berufsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Der Auftraggeber kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.
- (3) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 verpflichten, soweit sie nicht bereits aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO berechtigt, Daten des Auftraggebers zur Mandatsdurchführung und für Zwecke der betriebswirtschaftlichen Auswertung zu erfassen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser nicht bereits nach § 2 Abs. 1 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte sich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (4) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, dass der Steuerberater sich in Bezug auf Mandantendaten elektronischer Medien bedient und transportverschlüsselte E-Mails als Kommunikationsmittel einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber stellt den Steuerberater davon frei.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer fahrlässigen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung anlässlich der Erfüllung des Auftrags resultiert, wird auf vier Millionen Euro (4.000.000,00 EUR) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche aus Vorsatz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch unberührt.

- (3) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (4) Der Steuerberater haftet gegenüber einem Dritten nur, wenn und insoweit die ausdrückliche Zustimmung des Steuerbersaters zur Weitergabe der Arbeitsergebnisse und zur Ausweitung der Haftung gegenüber dem Dritten in Textform erteilt wurde. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen.
- (5) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerbersaters. Sie bergen die Gefahr einer unvollständigen Darlegung des Sachverhalts sowie von Missverständnissen. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzustehen hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerbersaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (6) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerbersaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Zu den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gehören auch alle Handlungen zur Erfüllung der Pflichten des Steuerbersaters nach dem Geldwäschegesetz (GwG), insbesondere die Legitimationsprüfung und die Vorlage erforderlicher Identifikationsunterlagen.
- (3) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerbersaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerbersaters nur mit dessen Einwilligung in Textform weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Einspruch, Widerspruch, Beschwerde) sowie die Erhebung einer Klage ist vom Auftraggeber jeweils ein gesonderter Auftrag zu erteilen.
- (5) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerbersaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte.
- (6) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerbersaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerbersaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerbersaters in Textform zulässig, es sei denn, dass sich bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerbersaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig und muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerbersaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerbersaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung erwachsen können.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.
- (6) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat der Steuerberater Anspruch auf 50 v.H. der ihm zustehenden Vergütung. Den Vertragsparteien bleibt es unbenommen, ein höheres oder niedrigeres Honorar nachzuweisen.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann -- wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt -- von jedem Vertragspartner in Textform gekündigt werden. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform. Die Kündigung lässt das Zurückbehaltungsrecht nach § 11 unberührt.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (6) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbersaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- (7) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung des Steuerbersaters nicht nach, ist der Steuerberater berechtigt, die Unterlagen kostenpflichtig einzulagern.

11. Aufbewahrung und Zurückbehaltungsrecht

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung des Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Nicht zu den Handakten gehören der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, und die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, (elektronische) Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Das Zurückbehaltungsrecht gilt auch gegenüber Unterlagen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausstehenden Vergütung stehen. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung nach den Umständen des Einzelfalls – z. B. wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der rückständigen Gebühren und Auslagen – unangemessen wäre.

12. Vollmacht

Der Auftraggeber wird dem Steuerberater für seine Vertretung gesonderte Vollmachten erteilen. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Für die Einlegung von Rechtsbehelfen ist vom Auftraggeber jeweils ein gesonderter Auftrag zu erteilen; ein Klageauftrag kann nur unter gleichzeitiger Erteilung einer Prozessvollmacht in Textform wirksam erteilt werden.

13. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Information nach VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters in Berlin. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

14. Salvatorische Klausel; Textformerfordernis

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Textform.

Stand 20.05.2026